



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0943/2018		Datum: 16.10.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10.11/AD,AM	
Betreff:			
Zustimmung zur Bewilligung überplanmäßiger Mittel im Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung,, Produkt 1131 „Organisation“			
Gremienweg:			
29.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussewurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2018, Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung“ bei Produkt 1131 „Organisation“ der Bewilligung eines erheblichen überplanmäßigen Aufwandes/ einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung i. H. v. 82.000 Euro, bei gleichzeitiger Deckung des Mehrbedarfs durch Mehrerträge/-einzahlungen in gleicher Höhe aus der Übernahme von Beamten anderer Dienstherren in Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages bei Produkt 1121 „Personalwirtschaft“ zu.

Begründung:

Das IT-Budget der Stadt Koblenz beträgt für das Jahr 2018 4,65 Mio. Euro zzgl. eines Sonderbudgets i. H. v. 0,41 Mio. Euro. Neuesten Erkenntnissen zufolge wird der Ansatz um 82.000 Euro überschritten. Durch diese überplanmäßige Auszahlung bzw. den überplanmäßigen Aufwand wird das ursprünglich gedeckelte Budget um lediglich 1,6 % überschritten, was jedoch aufgrund der nachgenannten Sachverhalte unumgänglich ist.

Der überplanmäßige Aufwande/ die erhebliche überplanmäßige Auszahlung begründet sich insbesondere durch:

1. Zusätzliche Arbeitsplätze

Im Rahmen der Umstrukturierung des EB 83/Koblenz-Touristik, wurden Arbeitsplätze (einschließlich EDV-Ausstattung) aus der Tourist-Information im Forum Confluentes in den Kernhaushalt überführt.

Dies war bei Aufstellung des Haushalts noch nicht bekannt und daher ursprünglich außerhalb des IT-Budgets der Kernverwaltung lediglich im Wirtschaftsplan des EB 83 berücksichtigt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 22.000 Euro.

2. Anschaffung zwingend notwendiger Software Updates

Für die aktuelle Softwarelösung der Vergabestelle musste ein zwingend erforderliches Update von Microsoft Sharepoint angeschafft werden (60.000 Euro). Nur so ist es möglich, mit der vorhandenen Software weiterhin zu arbeiten und damit den rechtlichen Anforderungen des Vergabewesens zu genügen. Das Ausbleiben des Updates hätte erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Vergabestelle gehabt und war damit unabweisbar. Von diesem Update war bei Aufstellung des Haushalts 2018 noch nicht auszugehen.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.
Das dringende Bedürfnis bzw. die Unabweisbarkeit ergeben sich aus der o. a. Begründung.

Die Deckung des Mehrbedarfs ist ebenfalls gewährleistet.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO zur Zustimmung zu den erheblichen überplanmäßigen Mittel liegen somit vor.